Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Präambel

Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL) weiß sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diesem Zweck und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens dienen die folgenden Richtlinien auf Grundlage der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019. Die Regelungen basieren darüber hinaus auf der „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 10. Mai 2022. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung sind demnach alle in Lehre und Forschung an der EvH RWL Beschäftigten verpflichtet, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen.

Durch die Richtlinien soll das vorhandene Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis geschärft werden. Die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis sollen insbesondere dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue vermittelt werden. Die Richtlinien gelten daher auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Richtlinien

(1) Für alle wissenschaftlich tätigen Personen der EvH RWL sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtend. Ihre Einhaltung ist die Grundlage wissenschaftlicher Arbeit, und die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt entsprechend in der Verantwortlichkeit aller in der Wissenschaft tätigen Angehörigen der EvH RWL.
(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Prinzipien werden die vorliegenden Richtlinien auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben und allen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung an der EvH RWL angestellten oder verbeamteten wissenschaftlichen Tätigen durch E-Mail bekannt gegeben. Neuem wissenschaftlich tätigem Personal wird das Regelwerk bei Dienstantritt zur Verfügung gestellt.
(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis, also nach den anerkannten Regeln der Disziplin zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und

4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) Wissenschaftler_innen der EvH RWL stehen für die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(2) Die Vermittlung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis findet zum frühestmöglichen Zeitpunkt wissenschaftlicher Ausbildung und Lehre statt und wird über die gesamte akademische Laufbahn fortgesetzt.

(3) Über alle Karriereebenen hinweg fördern die wissenschaftlich Tätigen einen fortlaufenden Prozess des Lernens und der Weiterbildung hinsichtlich guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu tauschen sie sich gleichberechtigt aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung (Rektorat)

(1) Der Hochschulleitung (Rektorat) kommen die allgemeine Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.

(2) Die Hochschulleitung (Rektorat) schafft die Rahmenbedingungen für
- regelkonformes Arbeiten an der Hochschule, durch Etablierung einer zweckmäßigen Organisationsstruktur für Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung,
- die Gewährleistung rechtlicher und ethischer Standards in Forschung und Lehre,
- die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis,
- eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler_innen,
- die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfältigkeit bei Personalauswahl und Personalentwicklung und
- einen transparenten Umgang in Betreuungsstrukturen.

(3) Die Hochschulleitung (Rektorat) beauftragt im Auftrag des Senats den Senatsausschuss Forschung damit Sorge zu tragen, dass diese Rahmenbedingungen in allen Anwendungsbereichen der wissenschaftlichen Praxis Beachtung finden. Insbesondere folgende schriftliche Verfahren und Grundsätze sind für die Chancengleichheit und Diversität festgelegt:
- für alle Angehörigen der EvH RWL:
 - Diversitätsstrategie
 - Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
 - Gleichstellungsplan
- für Professuren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben:
 - Handreichung zum Berufungsverfahren
 - Eingruppierungsrichtlinie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen:
 - Eingruppierungsrichtlinie wissenschaftliche Mitarbeiter_innen
 - Verfahren zur Ausschreibung/Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen
 - Verfahren zur Ausschreibung/Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter_innen in Drittmittelprojekten
- für studentische Hilfskräfte:
 - Merkblatt für studentische Hilfskräfte

- Merkblatt für wissenschaftliche Hilfskräfte

(4) Zur Förderung von Forscher_innen in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen etabliert:

- Forschungs- und Promotionszentrum „TiFo – Tiefes Forschen"
- Institut für Forschung und Transfer (IFT)
- Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS)

§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit[1] ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Übernahme der Verantwortung beinhaltet für die Leitung:

- die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, entsprechend des institutionellen Gesamtkonzepts bzw. den an der EvH RWL etablierten Unterstützungsstrukturen (vgl. § 4,5), insbesondere bei der Verwirklichung von Promotionsvorhaben (im Promotionskolleg NRW oder als kooperative Promotionen mit Universitäten) anderen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten sowie bei Projektbeiträgen des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die individuelle Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals

(3) Eine wissenschaftliche Arbeitseinheit ist so beschaffen, dass die Erfüllung der Aufgaben als einheitliches Ganzes erfolgen kann und dass die dafür notwendige Kooperation und Koordination vollzogen werden kann. Die Rollen, Rechte und Pflichten sind allen Mitgliedern der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitseinheit jederzeit bewusst.

(4) Auf Ebene der Arbeitseinheiten muss durch die Leitung für Wissenschaftler_innen und wissenschaftsakzessorisches Personal ein angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung, entsprechend der jeweiligen Karrierestufe, gewährleistet werden, um die Selbständigkeit ihrer jeweiligen Karrieregestaltung zu ermöglichen.

(5) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten, als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt. Die Maßnahmen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen umgesetzt – insbesondere durch:

- Gleichstellungskommission
- Diversitätskommission
- Ombudsperson und ihre Stellvertretung

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

(1) Die Bewertung der Forschungsleistungen von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist.

[1] „Eine wissenschaftliche Arbeitseinheit kann beispielsweise ein Institut, ein Lehrstuhl, ein Lehrgebiet, eine Abteilung, eine Gruppe, ein Team etc. sein." (Vgl. https://wissenschaftliche-integritaet.de/kommentare/wissenschaftliche-arbeitseinheit/) An der EvH RWL sind darunter u.a. Drittmittelprojekte, intern geförderte Projekte und In-Institute zu zählen, da die EvH RWL als HAW nur Einzelprofessuren vorzuweisen hat.

Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

(2) Gesichtspunkte des Diversity-, Gender- und Disability-Managements sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Die besonderen Belange von Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Forschung und die dazugehörigen Prozesse der wissenschaftlichen Praxis werden durch die Wissenschaftler_innen de lege artis ausgeführt. Kontinuierliche und phasenübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung sind bei jedem Forschungsprozess durchzuführen.

(2) Für nachgenutzte Daten, Organismen, Materialien und Software wird die Herkunft kenntlich gemacht und die Einhaltung von vorliegenden Lizenzen sowie der Umgang nach fachlichen Vorgaben beachtet. Auf jeden Fall muss eine Zitation der Originalquellen erfolgen und ein Beleg für die ordnungsgemäße Nachnutzung entsprechend der jeweiligen Lizenz angegeben werden.

(3) Die im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden nachvollziehbar beschrieben, insbesondere durch die ausgiebige Nutzung einer Beschreibung in den datei- und projektbezogenen Metadaten.

(4) Eine ausführliche Beschreibung und Dokumentation aller im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung und ermöglicht die Replikation von Forschungsergebnissen.

(5) Wissenschaftliche Erkenntnisse werden öffentlich zugänglich gemacht. Dies schließt die Veröffentlichung von Forschungsdaten, soweit möglich, mit ein.

(6) Sollten nach einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, liegt es in der Pflicht der Wissenschaftler_innen die Veröffentlichung schnellstmöglich zu berichtigen bzw. zurückzunehmen.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein. Rollen und Verantwortlichkeiten in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit werden in einem Datenmanagementplan festgehalten.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

(3) Der Datenmanagementplan ist bei jeder Änderung von Verantwortlichkeiten innerhalb einer wissenschaftlichen Einheit anzupassen.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Der aktuelle Forschungsstand wird von den Wissenschaftler_innen der EvH RWL bei der Planung eines Forschungsvorhabens umfassend berücksichtigt und anerkannt. Dabei

werden öffentlich zugängliche Forschungsleistungen sorgfältig recherchiert und zugängliche Forschungsdaten hinsichtlich einer Eignung für das Forschungsvorhaben geprüft.

(2) Die Hochschulleitung (Rektorat) stellt die für die Recherche notwendigen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher. Insbesondere unterstützen folgende Strukturen die Forschenden:
- Hochschulbibliothek
- Handreichung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten
- Beratung zur Archivierung und Nachnutzung von Forschungsdaten
- Datenschutzbeauftragte_r

(3) Bei der wissenschaftlichen Arbeit werden bei jedem Schritt des Forschungsprozesses fachspezifische Standards und etablierte (wissenschaftlich fundierte) Methoden eingehalten, um (auch unbewusste) Verzerrungen bei der Interpretation zu vermeiden. Für in diesem Zusammenhang neu entwickelte Methoden muss eine ausreichende Dokumentation erfolgen, die das wissenschaftliche Vorgehen nachvollziehbar macht und die Etablierung von Standards unterstützt.

(4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Diversity-, Gender- und Disability-Aspektefür das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

(1) Ein verantwortungsvoller Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit ist für Wissenschaftler_innen der EvH RWL verpflichtend.

(2) Die durch die EvH RWL in ihrem „Ethikkodex für die Forschung an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)“ festgelegten Bestimmungen sind verbindlich einzuhalten. Der Ethikkodex (Amtliche Bekanntmachung 03/2023, vom 18.01.2023) ist auf der Homepage der EvH veröffentlicht. Den Hochschulangehörigen steht darüber hinaus an geeigneter Stelle eine Handreichung zur Verfügung.

(3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die sich gesetzlichen Vorgaben, Bescheiden und aus Verträgen mit Dritten – etwa im Rahmen von Auftragsforschung – ergeben.

(4) Zu den rechtlichen Vorgaben zählen auch – etwa im Rahmen von Auftragsforschung – Vereinbarungen über Nutzungsrechte (vgl. § 11). Gegebenenfalls muss eine Genehmigung für die anderweitige Nutzung und Publikation der Forschungsergebnisse eingeholt werden.

(5) Bei Forschungsvorhaben wird, sofern erforderlich, neben der ethischen Reflexion der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen und einer Abschätzung der Forschungsfolgen, ein Ethikvotum eingeholt und den zuständigen Stellen vorgelegt.

(6) Unter Beachtung aller Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, prüft jede wissenschaftliche Arbeitseinheit, inwieweit Forschungsdaten für Dritte zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

(2) Die tatsächliche Nutzung von Daten und Ergebnissen steht denjenigen wissenschaftlich Tätigen uneingeschränkt zu, die die Daten erhoben haben – es sei denn, dass hierzu im Rahmen von Verträgen mit Dritten (Auftraggebern, Projektmittelgebern) oder durch sonstige Vereinbarungen andere Regelungen getroffen worden sind.

(3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§12 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

(1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen auf diejenige nachvollziehbare Weise, die es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

(5) Forschungsergebnisse und die zugrundeliegenden Forschungsdaten werden von den Wissenschaftler_innen für mindestens 10 Jahre vom Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den betreffenden Forschungsergebnissen in der Institution archiviert. Weitergehende Aufbewahrungs- und oder Löschungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei Existenz von nachvollziehbaren Gründen, bestimmte Daten nicht aufzubewahren bzw. zu löschen, legen die Wissenschaftler_innen dies ausführlich und schriftlich dar Sollten nachvollziehbare Gründe für eine kürzere Aufbewahrungsdauer oder notwendige Löschung von Forschungsdaten vorliegen, so sind auch diese ausführlich darzulegen und schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind Bestimmungen der Disziplin und ethische Gründe zu beachten.

(7) Für die Archivierung stellt die EvH RWL die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizensierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, dass darauf disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden kann. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (dies gilt nicht für Aktivitäten im Rahmen der Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung sowie für in Leitungs- oder Vorgesetztenpositionen erbrachten Leistungen);
- eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (dies gilt nicht für die Ausführung technischer Routineaufgaben, die Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
- eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (dies gilt nicht für die Auflistung von Daten, die Kompilierung von Quellen o.Ä.);
- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (dies gilt nicht für die Beratung von fremden Entwürfen, das Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);

- Abfassung des Manuskripts (dies gilt nicht für redaktionelle Anpassungen, sprachliche Korrekturen o.Ä.).

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so sollte die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

(4) Eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen im Format Open Access sollte immer in Betracht gezogen werden. Ansprechpartner an der EvH RWL sind die Hochschulbibliothek, das Forschungs- und Promotionszentrum „TiFo – Tiefes Forschen" und das Institut für Forschung und Transfer (IFT).

(5) Auch für Forschungsdaten gilt, dass eine Veröffentlichung nach Abschluss der Forschung in Betracht gezogen werden muss.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II: Ombudswesen

§18 Ombudspersonen und Ombudstätigkeit

(1) An der EvH RWL existiert eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Zur Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Bei der Bestellung werden die an der EvH RWL vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der EvH RWL sein. Als Leitungsgremien gelten:
 - Hochschulleitung (Rektorat)
 - Dekanate der Fachbereiche I und II

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung (Rektorat) nach Wahl durch den Senat der Hochschule. Der Senat wählt eine_n erfahrene_n, integren Wissenschaftler_in aus der Gruppe der Professor_innen im Senats-Ausschuss für Forschung zur Ombudsperson sowie deren Stellvertretung, welche bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Bestellung wird hochschulöffentlich als amtliche Bekanntmachung, auf der Homepage sowie durch Aushang auf dem digitalen „Schwarzen Brett“ der EvH RWL unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Hochschulleitung (Rektorat) sowie vom Senatsausschuss für Forschung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ergriffen werden.

§ 19 Ombudstätigkeit

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung (Rektorat) und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der EvH RWL können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Ombudsperson und ihre Stellvertretung wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der EvH RWL die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) Die Hochschulleitung (Rektorat) trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Hochschule bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht:
- auf der Homepage,
- durch Aushang auf dem digitalen „Schwarzen Brett“,

(4) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der EvH RWL nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Alle Stellen an der EvH RWL, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson und ihre Stellvertretung gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der EvH RWL geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens[2]

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der EvH RWL wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit Anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind
 a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

[2] Der nachfolgende Katalog bedeutet weder, dass keine darüberhinausgehenden Tatbestände möglich wären, noch, dass alle darin enthaltenen Tatbestände vorgesehen werden müssten.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
 a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die Andere zu Forschungszwecken benötigen),
 b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der EVH RWL wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
 a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach diesen Richtlinien tatbestandsmäßigen Fehlverhalten Anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der EvH RWL liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 a) wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der EvH RWL im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen

nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

(9) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt ebenfalls vor, wenn bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen der wissenschaftlichen Praxis verletzt werden, insbesondere wenn die wissenschaftliche Praxis
 a) Menschen und Natur schadet,
 b) ohne freie und informierte Einwilligung der Betroffenen erfolgt,
 c) ohne Informationen über die Forschungszielsetzungen an die Betroffenen vollzogen wird.

 Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen der wissenschaftlichen Praxis verletzt sind, gelten die ethischen Grundsätze des „Ethikkodex für die Forschung an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL)“.

§ 22 Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die zuständige Ombudsperson oder ihre Stellvertretung weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Richtlinien die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 23 dieser Richtlinien.

(3) Die zuständige Ombudsperson oder ihre Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensweisen zu beraten.

(4) Gelangt die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, gibt die Ombudsperson den Vorgang an die Untersuchungskommission ab.

§ 23 Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung des Verdachtes setzt die Hochschulleitung (Rektorat) anlassbezogen eine Untersuchungskommission ein. Die Untersuchungskommission hat 3 Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung werden die an der EvH RWL vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt der Prorektor II (Prorektor für Forschung, Transfer und Internationales) Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Mindestens 3 Mitglieder der Untersuchungskommission

sind ordentliche Professorinnen/Professoren der EvH RWL. Ggf. kann zusätzlich ein weiterer Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden durch die Hochschulleitung (Rektorat) benannt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen anlassbezogen von der Hochschulleitung (Rektorat) bestellt. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung an der EvH RWL oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 bzw. (im Fall, dass ein weiterer Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitenden durch die Hochschulleitung (Rektorat) benannt wurde, 5 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung (Rektorat) und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

(7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann im Sekretariat des Rektorats der EvH RWL in Erfahrung gebracht werden:

§ 24 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung (Rektorat) zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 10 Jahre aufbewahrt.

§ 25 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Hochschulleitung (Rektorat) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(2) Sollte es sich bei der eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigten Person um ein Mitglied der Hochschulleitung handeln, wird die Entscheidung gemäß § 25, 1 ohne Stimmrecht des betreffenden Mitglieds der Hochschulleitung getroffen.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung (Rektorat) nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 26 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Hochschulleitung (Rektorat) wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Sanktionen vornehmen. Diese können unter anderem sein:

a) schriftliche Rüge,
b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
c) dauerhafter oder zeitweiliger Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungen resp. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf eine Zeit von – um unterschiedlichen Fallkonstellationen Rechnung zu tragen – 1-4 Jahren,
e) gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
f) gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Bei drittmittelgeförderten Forschungsprojekten wird im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien der Drittmittelgeber informiert. Sonstige Dritte, die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung haben, werden ebenfalls informiert.

(4) .Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 25 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 27 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Richtlinien bereits in Kraft waren.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV: Inkrafttreten dieser Richtlinien

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen" in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe", in der letzten Fassung vom 05.10.2016, die sich an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen" vom 14. Mai 2013 sowie an den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 1. August 2019 orientieren, an der EvH RWL vollständig ersetzt.

(3) Diese Richtlinien werden spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten evaluiert.